Stadt Hechingen
Stadtteil Boll

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum
Bebauungsplan Wohngebiet „Killberg III“

13. November 2014

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 3

1.1 Vorbemerkung 3

1.2 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 4

2.1 Lage im Raum 4

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 4

2.3 Gebietsbeschreibung 5

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen 6

2.5 Datengrundlage und Beteiligte 6

2.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 6

2.7 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 7

3 DATENERHEBUNG 8

3.1 Vögel 8

4 VORHABENSBESCHREIBUNG 9

5 WIRKUNGEN DES VORHABENS 9

6 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT 10

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 10

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 10

7 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN 13

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 13

7.1.2.1 Fledermäuse 14

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 16

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten 16

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna 20

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten 21

8 SICHERUNG DER MAßNAHMEN 30

9 ZUSAMMENFASSUNG 30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich 4
Abbildung 2: Fotographische Darstellung des Untersuchungsgebietes 5
Abbildung 3: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild 5
Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahme 11
Abbildung 5: Intensiv genutzter Maisacker 11
Abbildung 6: Nachgewiesene Vogelarten zum Zeitpunkt der Vogelerhebung 20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum 7
Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassung 8
Tabelle 3: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme CEF 1 11
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (und potenziell vorkommende Arten, die außerhalb der Begehungszeiten anwesend sein könnten) 17
Tabelle 5: Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz 21

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hechingen will zur Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen im Norden des Stadtgebietes den Bebauungsplan „Killberg III“ aufstellen. Das städtebauliche Konzept sieht die Ausweisung von insgesamt 6 Grundstücken für eine Einfamilienhausbebauung vor.

Der Vorhabensbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen enthalten.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am nördlichen Stadtrand und umfasst eine Fläche von ca. 5.800 m². Das Bebauungsplangebiet schließt unmittelbar nördlich an ein bestehendes Wohngebiet an. Im Südosten des Plangebietes befindet sich das bestehende Wohngebiet „Killberg II“. Die südliche Plangebietsgrenze wird von der Zufahrtsstraße „Klostersteige“ gebildet. Westlich grenzt die Tübinger Straße an den Planungsraum an.
In ca. 200 m Entfernung östlich zum Plangebiet verläuft die B 27.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in weitgehend ebener Lage auf einer Höhe von ca. 530 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit des Starzel-Albvorlandes,100.30) zugeordnet.

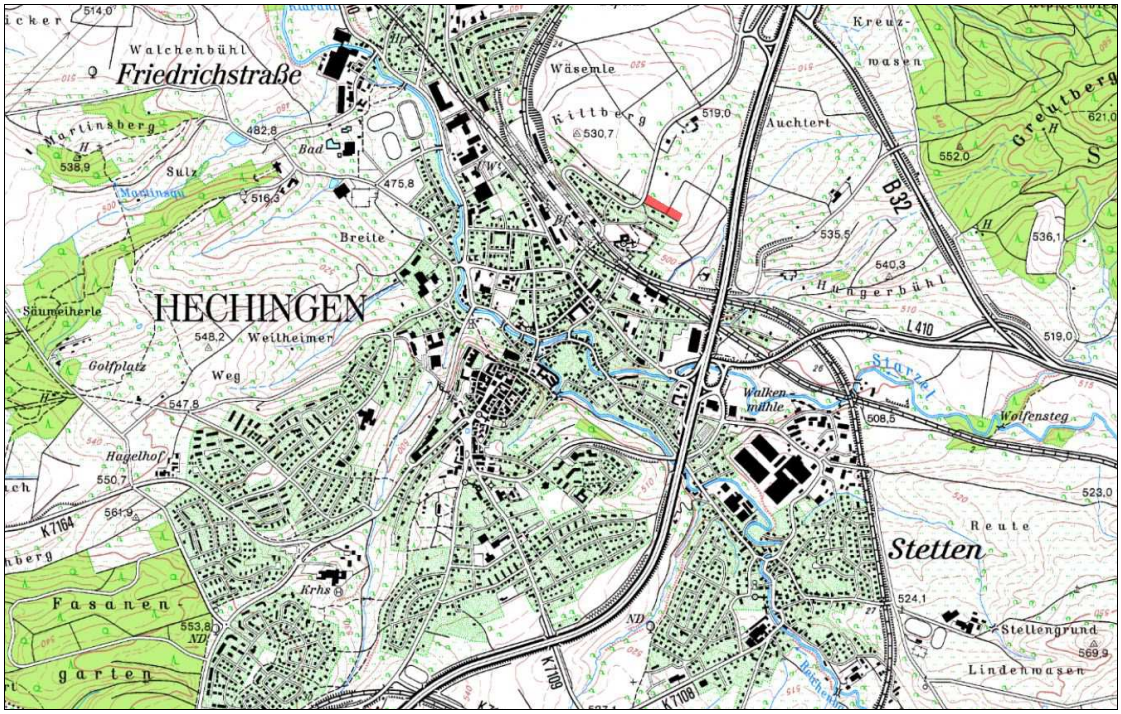

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes, unmaßstäblich

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde so gewählt, dass alle von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen untersucht werden, welche zu Beeinträchtigungen der innerhalb des Gebietes vorkommenden Anhang IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen könnten.
Die zu untersuchende Fläche umfasst den Vorhabensbereich sowie die Flächen der näheren Umgebung, wobei insbesondere der Raumanspruch sowie der Lebensraumverbund bezüglich Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Der überwiegende Flächenanteil wird von einer eher artenarmen mageren Glatthaferwiese eingenommen und als Mähwiese genutzt. Magerkeitszeiger wie Zottiger Klappertopf, Wiesen-Pippau und Wiesen-Bocksbart treten regelmäßig auf. Die Grasschicht wird vornehmlich von Glatthafer, Wiesenschwingel und Knaulgras gebildet.
Auf etwa einem Drittel der Fläche des Plangebietes hat sich eine Ackerbrache entwickelt. Neben dem Vorhandensein zahlreicher Ruderalarten ist der Vegetationsbestand von einigen Arten der Grünlandgesellschaften geprägt.

Der Vorhabensbereich selbst weist keinerlei Gehölzstrukturen auf. Allerdings sind im nahen Umfeld des Plangebietes einige Gehölze vorhanden. So befinden sich unmittelbar nördlich angrenzend im Bereich eines Freizeitgrundstückes mehrere Obstbäume mittleren Alters. Diese weisen einen geringen Totholzanteil auf, Baumhöhlen wurden nicht entdeckt.
Ebenso befindet sich entlang der Tübinger Straße eine Baumreihe bestehend aus alten Obstbäumen. Der alte Ortsrand im nahen Umfeld des Bebauungsplangebietes wird durch großzügige Grundstücke mit hohem gehölzreichem Gartenanteil gekennzeichnet.

Bild links: Blick auf Vorhabensbereich aus westlicher Richtung, Bild rechts: Angrenzendes Wohngebiet
Abbildung 2: Fotographische Darstellung des Untersuchungsgebietes

Abbildung 3: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotope nach § 32 LNatSchG BW	Naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb des Planungsgebietes bestehen nicht. Das nächstgelegene nach § 32 NatSchG BW geschützte Biotop befindet sich in ca. 160 m Entfernung östlich zum Plangebiet: - Hecke 0,7 km östlich vom Hechinger Bahnhof, Nr. 176194177425
Naturdenkmäler/Einzelgebilde	Unmittelbar angrenzend zum Plangebiet befinden sich am westlichen Rand im Kreuzungsbereich Tübinger Straße/Klostersteige zwei Naturdenkmäler: - Linden mit Holzkreuz, Schutzgebietsnummer: 8417031022 - 2 Linden, 1 Eiche, Schutzgebietsnummer: 84170310136
Natura 2000-Gebiete	Das FFH- Gebiet „Albvorland bei Mössingen“ (Schutzgebietsnummer 7520-341) befindet sich in ca. 1 km Entfernung nordöstlich zum Vorhabensbereich. Ebenso befindet sich das Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“ (Schutzgebietsnummer 7820441) nordöstlich zum Plangebiet

2.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap (Vögel, Fledermäuse)
Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

2.7 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Vorkommen von Fledermäuse ist grundsätzlich möglich. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist aber aufgrund der Art und Qualität der möglichen Projektwirkungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten sowie für deren Funktionserfüllung relevante Teilhabitate sind von dem Vorhaben nicht betroffen. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Sonstige Säugetiere: Haselmaus	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem zu erwartendem Vorkommen entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Vorkommen der Haselmaus ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist auszuschließen. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die im nahen Umfeld befindlichen Gehölzstrukturen sowie die Offenlandbereiche im Untersuchungsraum stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. **Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erfordert eine weitergehende Betrachtung der Avifauna.**
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich TK 7619 (Hechingen)	Die Acker- und Grünlandflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes sind für Reptilien ungeeignet. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Amphibien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Käfer	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Ein Vorkommen der betreffenden Arten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Libellen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Ein Vorkommen der betreffenden Libellenarten im Untersuchungsgebiet ist auszuschließen. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Muscheln	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Ein Vorkommen betreffender Muschelarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund fehlender Gewässer nicht gegeben. **Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7619 (Hechingen)	Die Ackerflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes stellen einen potenzieller Lebensraum für die Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) dar. **Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Art im Eingriffsraum ist erforderlich.**

3 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitateignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 03.06.2013 eine Übersichtsbegehungen statt.

3.1 Vögel

Die Erhebung zur Erfassung der Avifauna wurde am 18.06.2013 durchgeführt. Die Untersuchung fand bei guter Witterung in den frühen Morgenstunden statt.
Die Erfassung zu den Vogelbeständen erfolgte anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen. Hierbei wurden sämtliche Strukturen im Gelände gezielt aufgesucht und langsam abgelaufen. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der Beobachtung Revier anzeigenden Verhaltens.

Tabelle 2: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassung

Nr.	Datum/Uhrzeit	Temp.	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	18.06.2013 6.00 Uhr	20° C	wolkenlos	-	Leichter Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet mit 6 Grundstücken unterschiedlicher Größe vor. Die Bebauung stellt die Erweiterung einer bestehenden Wohnbebauung um eine Häuserzeile dar.

Verkehrstechnisch wird das Baugebiet an die vorhandene „Klostersteige“ angebunden.

Für die Realisierung des Wohngebietes werden ausschließlich Wiesenflächen und eine Ackerbrache beansprucht.

Die landschaftliche Eingrünung des geplanten Wohngebietes erfolgt über eine Baumpflanzung entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel • Fledermäuse
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten	• Vögel • Spelz-Trespe
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouetten-wirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere	Tötung von Individuen	• Vögel

6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<u>Vögel</u>

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Die Baufeldfreimachung wird außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende Februar durchgeführt zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.
Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Feldlerche

Tabelle 3: Maßnahmenbeschreibung: Darstellung der CEF-Maßnahme CEF 1

Stadt Hechingen Bebauungsplan „Killberg III“		**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**
Flurstück-Nr. 1730/3 (Teilfläche)		**Eigentümer:** Stadt Hechingen
Flächengröße: ca. 0,5 ha		**Gemarkung:** Stetten
Status: ■ geplant	bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme Extensivierung von Ackerland und Entwicklung eines Buntbrachenstreifens		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang		
Standort/Lage: 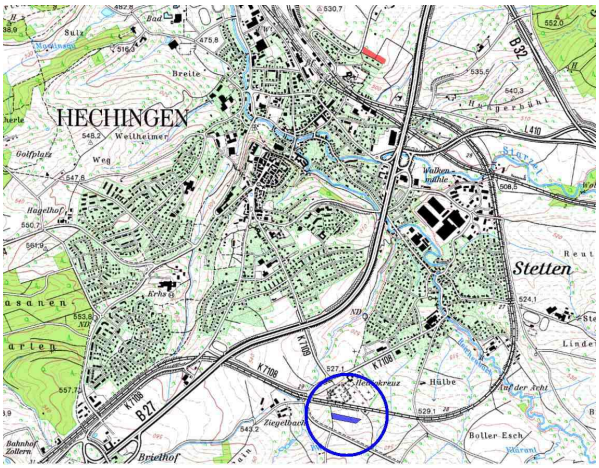 *Legende: Bebauungsplangebiet “Killwiesen III” = rote Fläche, CEF 1= blaue Fläche, CEF-Maßnahme für die Feldlerche im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans “Rosenäcker” in Hechingen Boll = gelb schraffierte Fläche* Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahme		
Standortbeschreibung: Die intensiv zum Maisanbau genutzte Ackerfläche befindet sich in ebener Lage ca. 1 km westlich zur Eingriffsfläche entlang der K 7109 im Süden der Ortschaft von Stetten Abbildung 5: Intensiv genutzter Maisacker		

Maßnahmenbeschreibung:

Extensivierung der ackerbaulichen Nutzung

- Umstellen der Bewirtschaftung in eine Fruchtfolge mit Körnerleguminosen (Ackerbohnen oder Erbsen), Sommer-Weizen und Sommer-Gerste
- Verzicht von Pflanzenbehandlungsmittel

Anlage eines Buntbrachestreifens

- Anlage von einem Buntbrachestreifen von ca. 8 m Breite entlang der nördlichen Grenze der Maßnahmenfläche durch Einsaat mit einer Saatgutmischung (Kranischer Mischung)
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

Verlagerung des Buntbrachestreifens nach 3-5 Jahren an den Südrand der Fläche. Die gesamte Restfläche wird ackerbaulich mit Fruchtfolge (s. o.) genutzt. Nach 3-5 Jahren erneute Verlagerung des Buntbrachestreifens zur nördlichen Grenze der Maßnahmenfläche hin (etc.).

Vorübergehende Inanspruchnahme	■ Grunderwerb: nicht erforderlich
■ Nutzungsbeschränkung: siehe oben	

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die einzige entsprechend der Verbreitungskarte im Untersuchungsraum zu erwartende, auf Ackerflächen vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenart ist die Spelz-Trespe (*Bromus grossus*).
Die Dicke Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten (LUBW).

Die innerhalb des Plangebietes befindliche und im Untersuchungsjahr brachliegende Ackerfläche weist einen hohen Anteil an Ruderalarten sowie Arten der Grünlandgesellschaften auf.
Die Ackerflächen wurden am 02.07.2013 gezielt auf ein Vorkommen der Spelz-Trespe hin untersucht. Die betreffende Art wurde innerhalb des Geltungsbereiches nicht nachgewiesen.

7.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.2.1 Fledermäuse

7.1.2.1.1 Zu erwartende Vorkommen

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7619 (Hechingen) zu rechnen.

Aus dem Eingriffsraum (TK-Blatt 7619) ist gemäß Literaturangabe nur ein Fund der Zwergfledermaus bekannt (Braun & Dieterlen, 2003).

Im Klostergarten von St. Luzen ca. 100 m südlich des Bebauungsplangebietes befindet sich zudem eine Weibchen-Kolonie der Bechsteinfledermaus, welche hier seit Jahren ihre Jungen aufzieht (Hans-Martin Weisshap, mdl. Mitteilung). Die Anzahl der adulten Tiere beträgt etwa 10 Fledermäuse (12 Tiere im Jahr 2012 und 6 Tiere im Jahr 2014).

7.1.2.1.2 **Betroffenheit der Fledermausarten**

<u>Schädigungsverbotverbot</u>:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keinerlei Strukturen, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen etc., welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) oder Ruhestätten (Tagesquartiere, Winterquartiere) von potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten dienen könnten.
Das Bauvorhaben greift demnach nicht in geeignete fortpflanzungsrelevante Quartierlebensräume oder Ruhestätten von möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ein.
Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die mit Gehölzen bestandenen Flächen im nahen Umfeld zum Vorhabensbereich, werden als Jagdhabitat genutzt. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.
Infolge der geplanten Wohnbebauung ist mit einem geringfügigen Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung.

Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

<u>Störungsverbot</u>:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Die westlich gelegene Baumreihe entlang der Tübinger Straße dient möglicherweise vorkommenden Fledermausarten als Leitlinie in der Landschaft. In die als Leitstruktur fungierenden Gehölzbestände wird nicht eingegriffen, sodass die Erreichbarkeit der Nahrungshabitate in den angrenzenden Kontaktlebensräumen weiterhin gewährleistet bleibt. Eine Unterbrechung der vorhandenen Flugstraße findet nicht statt.

Im Jahr 2013 fand im Nahbereich des Vorhabens eine Untersuchung zur Raumnutzung (bedeutsame Jagdhabitate, Flugrouten) der Bechsteinfledermaus statt, die im Klostergarten von St. Luzen eine Wochenstube hat (NABU Hechingen in Absprache mit dem LRA Zollernalbkreis, 2014).
Im Rahmen der Untersuchung sollte geklärt werden, welche Auswirkungen die zunehmende Bebauung im Bereich des Wohngebiets „Killberg“ bezüglich der Jagdaktivitäten und der Nutzung von Flugkorridore auf die Bechsteinfledermaus haben könnte.

Hierzu wurde das Jagdverhalten zweier telemetrierter weiblicher Tiere im Juni (30.05.-08.06.2013, trächtiges Weibchen) und Juli (13.08.-20.08.2013, junges Weibchen) jeweils über ca. 10 Tage hin beobachtet. Beide Tiere flogen nach Verlassen ihrer Quartiere nach Osten in Richtung Hechinger Stadtwald. Dabei überquerten sie die B 27 im Bereich eines hochwüchsigen Feldgehölzes und orientierten sich weiter entlang des Kalbinbaches. Die vorhandenen gehölzreichen Gärten und Streuobstbestände wurden kurzzeitig für Jagdaktivitäten aufgesucht.

Entsprechend der Untersuchung liegt das tradierte Jagdgebiet der beiden Weibchen im Bereich „Wolfshütte“ und „Greuthberg“ im Hechinger Stadtwald. Es ist davon auszugehen, dass die anderen Koloniebewohner ebenfalls den Stadtwald aufsuchen, um dort zu jagen.
Vermutungen, dass die Tiere ein mögliches Jagdgebiet im „Hungerbühl“ aufsuchen oder sich nach Norden in die kleinräumigen Streuobstbereiche des Killbergs orientieren, konnten nicht bestätigt werden. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Bechsteinfledermaus-Populationen durch Unterbrechung von Flugrouten infolge der Bebauung am Killberg ist nicht zu befürchten.

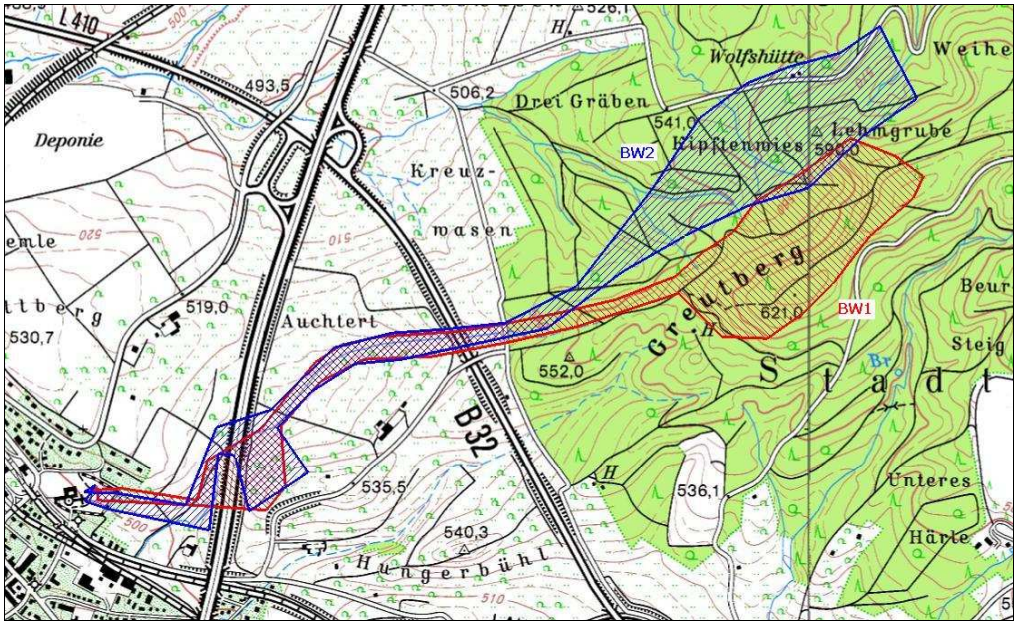

Legende: BW1 (rot) = Weibchen 1 (30.05.-08.06.2013), BW2 (blau) = Weibchen 2 (13.08.-20.08.2013)

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 47 Vogelarten nachgewiesen, bzw. es erscheint ein Vorkommen der genannten Vogelarten aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes möglich. Davon stehen 21 Vogelarten auf der Roten Liste BW oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als ‚besonders geschützt’ nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten (und potenziell vorkommende Arten, die außerhalb der Begehungszeiten anwesend sein könnten)

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor-kom-men	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz-status	Trend
						BW	D			
Amsel	A	zw	BU	n	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume, Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche			x	b	0
Bachstelze	Ba	h/n	BU	pv	Möglicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume, wahrscheinlicher Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche			x	b	0
Blaumeise	Bm	h	BU	n	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume			x	b	0
Bluthänfling	Hä	zw	BU	pv	Möglicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume	V	V	x	b	-1
Buchfink	B	zw	BU	pv	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume			x	b	0
Buntspecht	Bs	h	BU	pv	Möglicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Elster	E	zw	BU	n	wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume, wahrscheinlicher Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche			x	b	0
Erlenzeisig	Ez	zw	N	pv	Wahrscheinlicher (Winter-)Nahrungsgast in der Umgebung			x	b	0
Feldlerche	Fl		B	n	Sicherer Brutvogel in den angrenzenden Feldfluren	3	3	x	b	-2
Feldsperling	Fe	h	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand	V	V	x	b	-1
Gartenbaumläufer	Gb	h	BU	n	Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Gartenrotschwanz	Gr	h	BU	pv	Möglicher Brutvogel im Bereich der Streuobstwiese	V		x	b	-1
Gimpel	Gim	zw	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand	V		x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand	V		x	b	-1
Goldammer	G	b; zw	BU	pv	Möglicher Brutvogel am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume und einzelner „Feldbüsche“ in der Umgebung	V		x	b	-1
Graureiher	Grr	bb	N	pv	Möglicher Nahrungsgast in der Feldflur der Umgebung			x	b	+2
Grünfink	Gf	zw	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Grünspecht	Güs	h	BU	pv	Möglicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	s	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	BU	pv	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor-kom-men	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz-status	Trend
						BW	D			
Haussperling	H	g; h	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand	V	V	x	b	-1
Kernbeißer	Kb	zw	BU, N	pv	Möglicher Brutvogel und Nahrungsgast in der Umgebung			x	b	0
Kleiber	Kl	h	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten der Umgebung			x	b	0
Kohlmeise	K	h	BU	n	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume			x	b	0
Mauersegler	Ms	g/lj	N	pv	Nahrungsgast über dem gesamten Gebiet	V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	Eingriffsfläche als Teil des gesamten Jagdraumes, möglicher Brutvogel in der näheren Umgebung			x	s	0
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	pv	Nahrungsgast über dem gesamten Gebiet	3	V	x	b	-2
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	BU	n	Warnender Altvogel in einem nahe gelegenen Garten			x	b	+1
Rabenkrähe	Rk	zw	BU	n	Sicherer Brutvogel in den Gärten der direkten Umgebung			x	b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	pv	Sehr wahrscheinlicher Nahrungsgast auf der gesamten Feldflur inkl. Eingriffsfläche	3	V	x	b	-2
Ringeltaube	Rt	zw	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den umliegenden Gärten, möglicher Nahrungsgast auf der Fläche			x	b	+1
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand sowie im Bereich der Streuobstbäume, Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche			x	b	0
Rotmilan	Rm	bb	N	pv	Eingriffsfläche als Teil des gesamten Jagdraumes, möglicher Brutvogel in der näheren Umgebung			x	s	+1
Schleiereule	Se	g	N	pv	Möglicher Brutvogel in der Umgebung, potenzieller Nahrungsgast auf der Fläche			x	s	+2
Schwanzmeise	Sm	zw	N	pv	Wahrscheinlicher Nahrungsgast (vor allem im Winter) in den Gärten am Ortsrand			X	B	+1
Schwarzmilan	Swm	bb	N	pv	Eingriffsfläche als Teil des gesamten Jagdraumes, möglicher Brutvogel in der näheren Umgebung			x	s	+1
Singdrossel	Sd	zw	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Sperber	Sp	bb	N	pv	Wahrscheinlicher Nahrungsgast in den Gärten der Umgebung			x	s	0
Star	S	h	BU	n	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand, Nahrungsgast auf der Eingriffsfläche	V		x	b	-1
Stieglitz	Sti	zw	BU	n	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Straßentaube	Stt	g	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten der Umgebung, wahrscheinlicher Nahrungsgast auf der Feldflur und der			x		0

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor-kom-men	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz-status	Trend
						BW	D			
					Eingriffsfläche					
Sumpfmeise	Sum	h	BU	pv	Möglicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	pv	Sicherer Brutvogel in der näheren Umgebung (Turm St. Luzen), Nahrungsgast in der angrenzenden Feldflur und auf der Eingriffsfläche	V		x	s	-1
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand	V		x	b	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	n	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand	V		x	b	-1
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	N	pv	Wahrscheinlicher Nahrungsgast in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Zaunkönig	Z	r/s	BU	pv	Wahrscheinlicher Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	Sicherer Brutvogel in den Gärten am Ortsrand			x	b	0

Erläuterungen

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Geltungsbereich des B-Planes
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	Potenziell vorkommend

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (HÖLZINGER et al. 2007)
D	Deutschland (BfN 2009)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel zeigt die typischen Bewohner des Übergangbereiches von Siedlungen zu Feldfluren, die durch Gehölze strukturiert bzw. umgrenzt werden.
So sind an Greifvögeln sicherlich der Rotmilan zu erwarten, der in den Wald- und Waldrandbereichen der Umgebung brütet bzw. brüten dürften. Der Turmfalke hat seinen Horst in etwa 180 m südlich der Eingriffsfläche (Turm St. Luzen) und nutzt sicherlich ebenfalls die Eingriffsfläche zur Nahrungssuche. Auch der Mäusebussard sucht die Feldflur zur Nahrungssuche auf. Neben den Greifvögeln nutzen vermutlich auch die nicht untersuchten Eulen (Schleiereule) die offenen Flächen zur Jagd.

Auf der Eingriffsfläche selbst sind keine Wiesen- und Feldbrüter wie Wachteln, Rebhühner u. ä. zu erwarten. Dazu liegt die Fläche zu nahe am Ortsrand und wird zu intensiv bewirtschaftet. Feldlerchen wurden singend in der direkten Nachbarschaft angetroffen und sind somit als Brutvögel potenziell auch auf der Eingriffsfläche nicht auszuschließen.

Die Wiesenfläche dient zudem als Pufferstreifen zwischen Siedlungsrand und dem nördlich gelegenen Streuobstwiesenbereich. Die Eingriffsfläche grenzt als drittes Baugebiet in Folge an die gegenwärtige Bebauungslinie an und weitet den Ortsbereich nach Norden hin aus. Mit dem Baugebiet Killberg III verlässt die Bebauung im Norden von Hechingen den Hangbereich und entwickelt sich in die Ebene der Feldflur hinein. Damit geht eine Störwirkung auf die Feldvögel der näheren Umgebung einher.

Die nachfolgende Abbildung stellt eine Momentaufnahme der beobachteten Aktivitäten/Aufenthalt der vorkommenden Vogelarten zum Zeitpunkt der Erhebung dar.

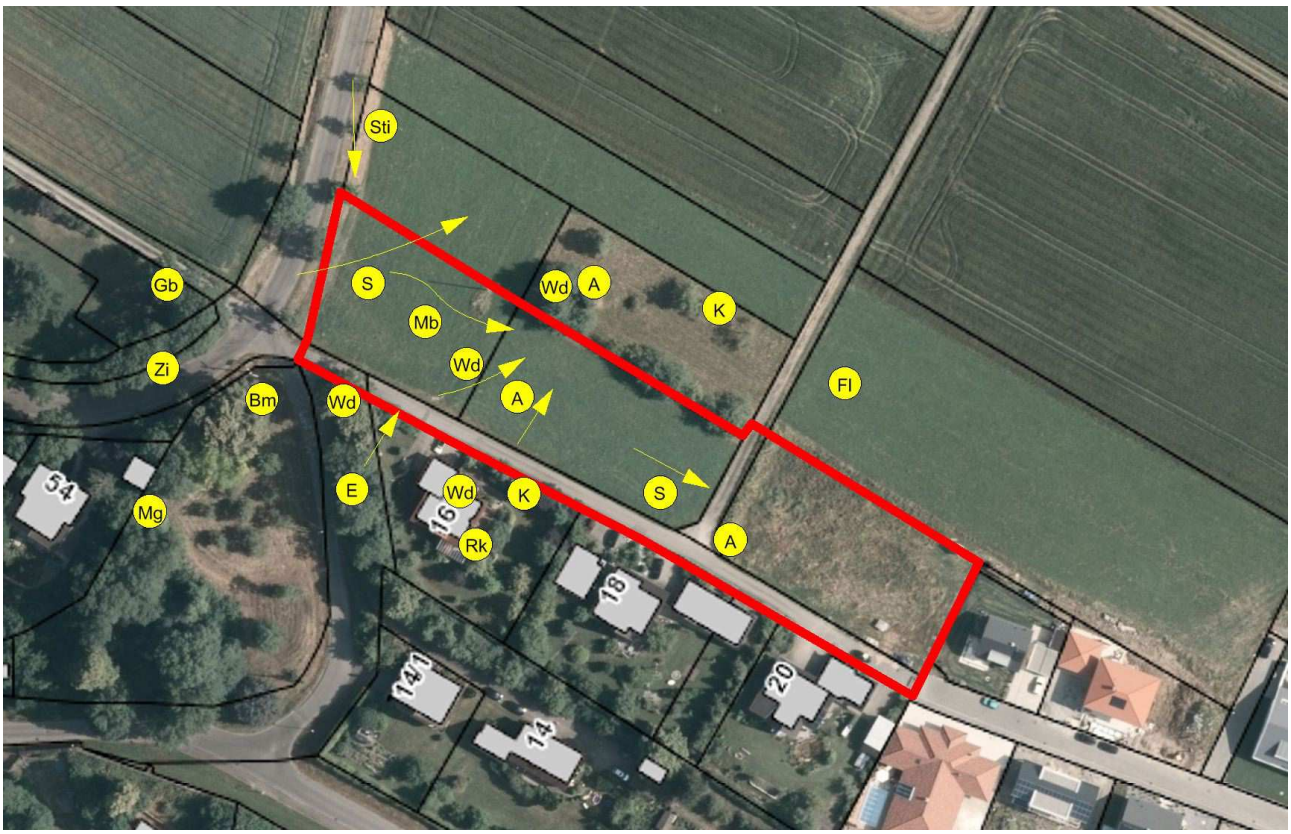

Legende: A = Amsel, Bm = Blaumeise, E = Elster, Fl = Feldlerche, Gb = Gartenbaumläufer, K = Kohlmeise, Fe = Feldsperling, Mb = Mäusebussard, Rk = Rabenkrähe, Mg = Mönchsgrasmücke, S = Star, Sti = Stiglitz, Wd = Wacholderdrossel, Zi = Zilpzalp

Abbildung 6: Nachgewiesene Vogelarten zum Zeitpunkt der Vogelerhebung

Tabelle 5: Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevan

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkom-men	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus nach BNatSchG	Trend
					BW	D			
Bluthänfling	Hä	zw	BU	pv	V	V	x	b	-1
Feldlerche	Fl		B	n	3	3	x	b	-2
Feldsperling	Fe	h	BU	pv	V	V	x	b	-1
Gartenrotschwanz	Gr	h	BU	pv	V		x	b	-1
Gimpel	Gim	zw	BU	pv	V		x	b	-1
Girlitz	Gi	zw	BU	pv	V		x	b	-1
Goldammer	G	b; zw	BU	pv	V		x	b	-1
Grünspecht	Güs	h	BU	pv			x	s	0
Haussperling	H	g; h	BU	pv	V	V	x	b	-1
Mauersegler	Ms	g/lj	N	pv	V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N	n			x	s	0
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	pv	3	V	x	b	-2
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	pv	3	V	x	b	-2
Rotmilan	Rm	bb	N	pv			x	s	+1
Schleiereule	Se	g	N	pv			x	s	+2
Schwarzmilan	Swm	bb	N	pv			x	s	+1
Sperber	Sp	bb	N	pv			x	s	0
Star	S	h	BU	n	V		x	b	-1
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	pv	V		x	s	-1
Türkentaube	Tt	zw; g	BU	pv	V		x	b	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	n	V		x	b	-1

Erläuterungen: siehe Tabelle 1

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Greifvögel

Rotmilan *(Milvus milvus)*, **Schwarzmilan** *(Milvus migrans)*, **Mäusebussard** *(Buteo buteo)*, **Turmfalke** *(Falco tinnunculus)*, **Sperber** *(Accipiter nisus)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	**ohne Gefährdungsstatus**
Rote-Liste Status BW:	**Turmfalke V, alle weiteren ohne Gefährdungsstatus**
Arten im UG:	☒ **nachgewiesen** (Mäusebussard)
	☒ **potenziell möglich**
Status:	Nahrungsgast

Die genannten Greifvogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet möglicherweise zum Nahrungserwerb.

Der Turmfalke hat seinen Horststandort im Turm St. Luzen in ca. 180 m Entfernung südlich der Eingriffsfläche.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) **x** unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Wiesenflächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten möglicherweise als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.
Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler *(Apus apus),* **Mehschwalbe** *(Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** *(Hirundo rustica)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen**

☒ **potenziell möglich**

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern, meist in größerer Höhe.
Mehlschwalben brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. **Rauchschwalben** sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden und dürften im Bereich der nördlich gelegenen Höfe ihre Jungen aufziehen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.
Ursachen für die Abnahme der genannten Vogelarten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe nutzen möglicherweise den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*), **Schleiereule** *(Tyto alba)*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: **-**V (Haussperling)

Rote-Liste Status BW: **-** V (Haussperling)

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen**

☒ **potenziell möglich**

Status: Nahrungsgast, Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung

Der **Haussperling** ist ein Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Sämereien und Getreideprodukten und geeignete Nistplätze. Optimal sind Dörfer mit Landwirtschaft, Vorstadtbezirke, Stadtzentren mit großen Parkanlagen, zoologische Gärten, Vieh- oder Geflügelfarmen.

Als Kulturfolger bewohnt die derzeit ungefährdete **Schleiereule** mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Der Lebensraum ist meist eng an den Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten) angeschlossen. Schleiereulen brüten meist an Gebäuden, z.B. auf Dachböden von Bauernhäusern, in Scheunen, Trafohäusern oder Kirchtürmen. Zu den wichtigen Lebensraum-Requisiten zählen ungestörte Tagesruheplätze, die v.a. in schneereichen Wintern auch als Jagdhabitat genutzt werden. Baden-Württemberg hat einen Bestand von 400 bis 800 Brutpaare. Der Vorhabensbereich dient der Schleiereule möglicherweise als (geringer) Teil ihres Gesamt-Nahrungsgebietes.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐hervorragend (A) ☐gut (B) ☐mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Arten brüten möglicherweise in der näheren und/oder weiteren Umgebung und nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.
Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** *(Picus viridis),* **Star** *(Sturnus vulgaris),*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	**„V“** Feldsperling
Rote-Liste Status BW:	**„V“** Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star
Arten im UG:	☒ **nachgewiesen** (Star)
	☒ **potenziell möglich**
Status:	Brutvogel in naher Umgebung

Die genannten Arten sind häufig in Siedlungsnähe Bewohner des Streuobstes, der Gärten und Hecken. Sie sind auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen. Auf der Eingriffsfläche selbst sind die genannten Höhlenbrüter nur als Nahrungsgäste zu erwarten.
An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rotkehlchen und Sumpfmeise zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen im Zuge der geplanten Bebauung findet nicht statt.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Eingriffsfläche besteht ausschließlich aus Grünland und Ackerbrache. Gehölze oder andere Strukturen sind nicht vorhanden. Daher sind Neststandorte und Brutstätten für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter im Eingriffsraum auszuschließen.

Das Planungsgebiet dient den genannten Vogelarten möglicherweise als Nahrungshabitat.
Der Verlust an Nahrungsraum ist aufgrund der geringen Flächengröße und der flexiblen Raumnutzung der vorkommenden Vogelarten vernachlässigbar. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld vorhanden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten möglicherweise im Plangebiet vorkommender Vogelarten findet nicht statt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*), **Grünspecht** *(Picus viridis),* **Star** *(Sturnus vulgaris),*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die in den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.
Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Umgestaltung ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich auch mit der Vorbelastung des Gebietes (Siedlungsrand).

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Gimpel *(Chloris chloris)*, **Goldammer** *(Emberiza citrinella)*, **Girlitz** *(Serinus serinus)*, **Bluthänfling** *(Carduelis cannabina)*, **Wacholderdrossel** *(Turdus pilaris)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	**„V“** Bluthänfling
Rote-Liste Status BW:	**„V“**alle genannten Arten
Arten im UG:	☒ **nachgewiesen (**nur die Wacholderdrossel)
	☒ **potenziell möglich**
Status:	Brutvogel

Alle oben aufgeführten Arten sind häufig in Ortsnähe Bewohner des Streuobstes, der Gärten und Hecken. Sie sind auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Der Neststandort des **Gimpels** findet sich vor allem in den Außenzweigen höherer Nadelbäume bzw. am Stamm in jungen dichten Koniferenbeständen und in Sträuchern.

Die **Wacholderdrossel** baut das Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, meist exponiert in Stammgabelungen oder auf starken Ästen, gerne in Pappeln.

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Der **Girlitz** brütet gerne in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt werden Obstbäume und Zierkoniferen ausgewählt.

An weiteren angrenzend zur Eingriffsfläche (potenziell) vorkommenden Zweigbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Zahlreiche Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der **<u>lokalen Population</u>** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) **x** unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Untersuchungsraum dient den oben genannten Vogelarten als Brut- und/oder Nahrungsgebiet. Neststandorte zweigbrütender Vogelarten sind sicherlich in den im nahen Umfeld der Eingriffsfläche befindlichen Gehölzstrukturen (nördlich angrenzender Streuobstbestand, gehölzreiche Gärten am Siedlungsrand) vorhanden, allerdings befinden sich auf der unmittelbaren Eingriffsfläche keine Gehölze. Damit entfallen baubedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten.

Auch der erhöhte Prädatorendruck durch Haustiere wird nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ein direkter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge Rodungsmaßnahmen findet nicht statt. Allerdings kann deren Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Zweigbrüter und am Boden brütende Vogelarten

Gimpel *(Chloris chloris)*, **Goldammer** *(Emberiza citrinella)*, **Girlitz** *(Serinus serinus)*, **Bluthänfling** *(Carduelis cannabina)*, **Wacholderdrossel** *(Turdus pilaris)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Als Eingriffsfolge ist mit einer Verschlechterung der Nahrungssituation der in den umliegenden Gehölzen brütenden Brutvogelarten zu rechnen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Nahrungsflächen essenzielle Habitatbestandteile der genannten Arten darstellen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion ausgeschlossen wäre.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Wohngebiet ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: **3**

Rote-Liste Status BW: **3**

Arten im UG: ☐ **nachgewiesen**

☒ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel, zumindest im nahen Umfeld

Die Feldlerche ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Die Feldlerche wurde unmittelbar nördlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet im Singflug beobachtet. Möglicherweise brütet das Lerchenpaar auch innerhalb der Eingriffsfläche oder nutzt diese zumindest als Teil seines Nahrungshabitats.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) **x** unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht, da der Beginn der Baumaßnahme nach der Vogelbrutzeit ab Anfang September erfolgt.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die relevanten Bauarbeiten werden außerhalb der Brutperiode der Vögel durchgeführt, doch auch das Entfernen von Nistmöglichkeiten während der winterlichen Abwesenheit kann den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllen, wenn ein Brutrevier, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird. Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Planungsvorhaben darf demnach keine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerchenpopulation zur Folge haben.
Da die Art einen Mindestabstand zu den Horizont überhöhenden Strukturen wie Gebäuden oder Gehölze einhält (Kulissenmeidung), sind neben dem Verlust einer Fortpflanzungsstätte zudem Verlagerungen von Revierzentren oder Nistplätzen im näheren Umfeld des Planungsvorhabens möglich.
Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern wird die Lebensraumsituation in von Feldlerchen besiedelten Gebieten durch entsprechende Maßnahmen verbessert.

✖ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang September bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

✖ CEF-Maßnahmen erforderlich

CEF 1: Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland auf ca. 0,5 ha Fläche in eine Ackerfläche, welche teilweise mit Sommergetreide bestellt und teilweise als Buntbrache (ca. 8 m breiter Streifen) belassen wird.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ✖ **nein**

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Vorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel (Feldlerche) muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Feldlerche populationsstützende Maßnahmen, wie die Extensivierung von Ackerflächen sowie die Anlage eines Buntbrachestreifens durchgeführt werden.

Weiteres bedeutsames artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist nach gutachterlicher Abschätzung durch das geplante Wohngebiet nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 13. November 2014

Dr. Klaus Grossmann